



Rohstoff

Datum: 09.10.2013

Sperrfrist: Bis zum Beginn der Medienkonferenz

Zinsbesteuerungsabkommen mit der EU

Das Zinsbesteuerungsabkommen aus dem Jahre 2004

Die EU hat, um zu verhindern, dass Steuerpflichtige aus EU-Mitgliedstaaten die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mittels Anlagen auf Finanzplätzen ausserhalb der EU umgehen, mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, San Marino, Monaco und gewissen abhängigen oder assoziierten Gebieten der Mitgliedstaaten Zinsbesteuerungsabkommen abgeschlossen. Alle diese Abkommen basieren grundsätzlich auf dem System der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie. Das Zinsbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Kernstück des Zinsbesteuerungsabkommens sind Steuersicherungsmassnahmen betreffend grenzüberschreitende Zinszahlungen. Das Abkommen sieht einen Steuerrückbehalt von 35% auf Zinszahlungen vor, die von einer in der Schweiz gelegenen Zahlstelle – in der Regel einer Bank - an eine natürliche Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat geleistet werden. Anstelle des Steuerrückbehalts können die betroffenen Personen die Zahlstelle zur Meldung der Zinserträge an ihre Steuerbehörden ermächtigen. 75% des Aufkommens aus dem Steuerrückbehalt werden an die jeweiligen EU-Mitgliedstaaten überwiesen. 25% verbleiben der Schweiz als Aufwandentschädigung. 10% des in der Schweiz verbleibenden Betrages wird an die Kantone verteilt.

Zudem enthält das Zinsbesteuerungsabkommen eine Amtshilfeklausel, wonach die Schweiz und die EU-Mitgliedstaaten für die unter das Abkommen fallenden Zinserträge Informationen über Handlungen austauschen, die nach den Rechtsvorschriften des ersuchten Staates als Steuerbetrug gelten oder ein ähnliches Delikt darstellen.

Mit dem Abschluss des Zinsbesteuerungsabkommens hat die EU explizit anerkannt, dass die darin vereinbarten Massnahmen (Steuerrückbehalt mit der Möglichkeit der freiwilligen Meldung) zu jenen der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie (grundsätzlich automatischer Informationsaustausch, jedoch Übergangsregelung mit Möglichkeit des Steuerrückbehalts für Österreich, Luxemburg und ursprünglich auch Belgien) gleichwertig sind.

Die Revision der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die EU ist daran, die Zinsbesteuerungsrichtlinie zu revidieren, um Schlupflöcher zu schliessen. Einerseits geht es um die Ausdehnung des Zinsbegriffes auf zusätzliche Finanzinstrumente wie strukturierte Produkte mit Kapitalschutz, gewisse Lebensversicherungsverträge und bislang unberücksichtigte kollektive Kapitalanlagen. Andererseits soll verhindert werden, dass die Anwendung der Richtlinie via zwischengeschaltete Gesellschaften und Strukturen, wie beispielsweise Trusts, umgangen werden kann. Der Text der revidierten Richtlinie ist bezüglich der Ausdehnung des Anwendungsbereichs seit Dezember 2009 weitgehend ausgehandelt. Sie ist aber noch nicht verabschiedet worden. Luxemburg und Österreich wollen der revidierten Richtlinie erst zustimmen, wenn die Ergebnisse der Verhandlungen mit den Drittstaaten bekannt sind und ein Level Playing Field sichergestellt ist.

Das Mandat der EU-Kommission für Verhandlungen mit Drittstaaten

Am 14. Mai 2013 hat der Rat für Wirtschaft und Finanzen (Ecofin-Rat) zuhanden der EU-Kommission ein Mandat verabschiedet für die Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino zur Anpassung der Zinsbesteuerungsabkommen. Der Inhalt des Mandates kann im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

- Ziel der Verhandlung ist die Anwendung von gleichwertigen (das Mandat spricht von „equivalent“, nicht „equal“) Massnahmen durch die Drittstaaten.
- Als Grundlage für die Verhandlungen soll der jeweils aktuellste Entwurf der revidierten Zinsbesteuerungsrichtlinie dienen.

Weitere Entwicklungen innerhalb der EU betreffend den automatischen Informationsaustausch (AIA)

Auf Initiative der sogenannten G5 (Deutschland, Frankreich, Vereinigtes Königreich, Italien und Spanien) haben am 14. Mai 2013 insgesamt 17 EU-Mitgliedstaaten in einer gemeinsamen Erklärung ihre Absicht zur Einführung eines globalen und einheitlichen AIA-Standards mit einem möglichst breiten sachlichen Anwendungsbereich geäussert. Basis für diesen Standard soll das FATCA-Modell 1 sein.

Im Weiteren hat die EU-Kommission am 12. Juni 2013 einen Vorschlag für eine Revision der EU-Amtshilferichtlinie veröffentlicht. Gemäss diesem Vorschlag soll der AIA innerhalb der EU ab 2015 auf alle Kapitalerträge (nebst Zinsen auch auf Dividenden und übrige Erträge), Kapitalgewinne und Kontosaldis ausgedehnt werden.